STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Stellungnahme zum Zertifizierungsprogramm für nicht-tierquälerische Pelze und Pelzprodukte

Zürich, 2. November 2026

Die Organisationen Zürcher Tierschutz (ZT), VIER PFOTEN, Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schweizer Tierschutz STS, Animal Rights Switzerland und Sentience haben sich eingehend mit dem Zertifizierungsprogramm des BLV für die Anforderungen an eine nicht-tierquälerische Pelzproduktion (Entwurf) auseinandergesetzt und ihr Fachwissen hierzu ausgetauscht. Wir danken dem BLV für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer informellen Konsultation. Im Sinne grösstmöglicher Effizienz und zur Vereinfachung der Handhabung durch das BLV haben wir unsere Stellungnahmen vereint und konsolidiert, reichen sie aber jeweils separat ein, um zu verdeutlichen, dass jede Organisation für sich dahintersteht.

1. Grundsätzliche Würdigung

Wir erachten den vorliegenden Entwurf des Zertifizierungsprogramms insgesamt als sehr begrüssenswert und befürworten insbesondere auch die umfassende Bereitstellung der Informationen zur Implementierung und Weiterentwicklung des Zertifizierungsprogramms und die öffentliche Einsehbarkeit der ausgestellten Zertifikate in einer Datenbank. Sie sind für die Glaubwürdigkeit des Programms von erheblicher Bedeutung. Zudem unterstützen wir die vom BLV in Aussicht gestellte Veröffentlichung der im Kontrollverfahren stehenden Unternehmen sowie deren Zertifizierungsstatus (aktuelle und vergangene) im Sinne einer grösstmöglichen Transparenz. Als positiv beurteilen wir insbesondere die vorgesehenen Verbote besonders problematischer Fangmethoden, die konkreten Anforderungen an die Tierhaltung und Tötung der Tiere, die Ausbildungsvorschriften für die verantwortlichen Personen und Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen, die Verpflichtung zu mindestens einer vollständigen, unangekündigten Vor-Ort-Kontrolle pro Kalenderjahr sowie die klare Dokumentation. In Bezug auf die Tierhaltungsvorgaben sind etwa die Sichtblenden zwischen den Käfigen, die Rückzugsmöglichkeiten schaffen, und die Aufnahme von Kriterien wie etwa Luftqualität und Witterungsschutz hervorzuheben. Erfreulich ist überdies die Vorgabe zulässiger Zuchtziele, nach denen Gesundheit, Robustheit und Wohlergehen der

Tiere anzustreben sind, womit etwa sogenannte "Monsterfüchse" und andere Qualzuchten ausgeschlossen werden können.

Gleichzeitig sehen wir in verschiedenen Bereichen noch Verbesserungspotenzial. Unsere nachfolgenden Anregungen sollen dazu beitragen, dass den Anforderungen der artspezifischen Bedürfnisse der Tiere möglichst umfassend Rechnung getragen wird.

Generell ist uns wichtig, dass die Einhaltung der Vorgaben des Zertifizierungsprogramms nicht allein anhand formaler Kriterien beurteilt wird. Entscheidend ist vielmehr, ob die Anforderungen im Einzelfall so umgesetzt werden, dass Schmerzen, Leiden, Schäden, Angst, Verhaltensstörungen und weitere Beeinträchtigungen des Tierwohls möglichst wirksam verhindert werden.

2. Anwendungsbereich

Gemäss S. 4 des Zertifizierungsprogramms gilt dieses nicht für die Durchfuhr von Pelzen oder Pelzprodukten. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass Art. 10*a* ff. EDAV-DS und Art. 5*a* ff. EDAV-EU, die die rechtliche Grundlage des Zertifizierungsprogramms darstellen, lediglich die Einfuhr, nicht jedoch die Durchfuhr tierquälerisch erzeugter Pelzprodukte verbieten. Angesichts dessen, dass das Parlament am 2. Oktober dieses Jahres eine Änderung des Tierschutzgesetzes verabschiedet hat, gemäss der künftig sowohl die Einals auch die Durchfuhr solcher Produkte (sowie der Handel mit diesen) untersagt sein wird (BBl 2026 2720), drängt sich jedoch eine entsprechende Anpassung des Geltungsbereichs des Zertifizierungsprogramms auf.

3. Haltung und Unterbringung

3.1 Käfigböden und weitere Bodenflächen

Wir begrüssen die Vorgabe, dass die vorgeschriebene Mindestfläche nicht perforiert sein darf. Genügend Bewegungsraum mit trittsicherem Boden ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Tiere ihre artspezifischen Verhaltensweisen ausführen können.

Zu beachten ist allerdings, dass nicht allein Käfige mit Gitterböden aus Draht oder Metallrosten mit Blick auf das Wohlergehen der Tiere problematisch sind. Auch Böden aus Kunststoff, Bambus oder anderen Materialien sowie direkt auf dem Erdboden oder auf festen Kunststoffflächen aufgestellte Käfige können das Tierwohl je nach konkreter Ausgestaltung erheblich beeinträchtigen. Entscheidend sind daher die tatsächliche Beschaffenheit und Nutzung der Bodenflächen sowie die Möglichkeit der Tiere, ihre natürlichen Verhaltensweisen auszuleben. Dementsprechend sollte Punkt A.6.5 um die Anforderung ergänzt werden, dass die Bodenbeschaffenheit es den Tieren ermöglichen muss, ihre natürlichen Verhaltensweisen auszuleben.

Die vorgesehenen Ausnahmen für geringfügig perforierte zusätzliche Bodenflächen sollten zudem klar definiert werden, damit sie nicht zu einer übermässigen Einschränkung der tatsächlich nutzbaren Festbodenflächen führen.

3.2 Gehegeflächen und Abmessungen

Die vorgesehenen Gehegeflächen sind grundsätzlich zu begrüssen. Dennoch sind die Abmessungen bei verschiedenen Tierarten aus unserer Sicht nochmals zu überprüfen und grundsätzlich an der Schweizer Tierschutzverordnung auszurichten. Das BLV selbst bezeichnete bereits 1998 in seiner Informationsschrift "Regelung der Wildtierhaltung in der Schweiz" die Mindestanforderungen der TSchV als "Grenze zur Tierquälerei". Flächen- und Volumenvorgaben ebenso wie Strukturierung und Einrichtung der Gehege bildeten nicht eine optimale Tierhaltung ab, vielmehr handle es sich um die "Grundlage für eine noch akzeptierbare, tiergerechte Wildtierhaltung". Zwar wurden die Mindestvorschriften für die Gehegegrössen im Zuge der Totalrevision der Tierschutzgesetzgebung deutlich erweitert, allerdings geht dies auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse zum Verhalten der betreffenden Tiere und nicht etwa auf eine Neuausrichtung mit dem Ziel optimaler Haltungsanforderungen zurück. Nach wie vor bilden die Vorgaben der TSchV absolute Mindestanforderungen, deren Unterschreiten als Tierquälerei zu qualifizieren ist (Bernhart Valeska, Art. 8 TSchG, in: Bolliger Gieri et al. [Hrsg.], Kommentar zum Tierschutzgesetz (TSchG), Zürich/Genf 2026, S. 261 ff., N 13).

Insbesondere dürfen Mindestflächen gemäss TSchV, auf denen mehrere Tiere gehalten werden dürfen ("Für Gruppen bis zu n Tieren"), bei einzeln gehaltenen Tieren nicht einfach

dividiert und um einen entsprechenden Faktor reduziert werden, wie dies in der Vernehmlassungsvorlage in Bezug auf die Haltung von Polar- und Rotfüchsen, Nerzen sowie Zobeln der Fall ist. Auch ein einzelnes Tier benötigt ausreichend Raum für Bewegung, Rückzug und die Ausübung artspezifischer Verhaltensweisen. Aus diesem Grund darf die in der TSchV angegebene Mindestfläche auch dann nicht unterschritten werden, wenn lediglich ein Tier gehalten wird. Diese Grundregel ist selbstverständlich auch ins Zertifizierungsprogramm aufzunehmen.

Nicht nachvollziehbar ist überdies, warum dem Polarfuchs im Vergleich zum Rotfuchs lediglich knapp die halbe Gehegefläche zugestanden wird, zumal sich die natürlichen Streifgebiete beider Fuchsarten stark am Nahrungsangebot orientieren und keine erheblichen Unterschiede aufweisen (Eide et al., 2004, Spatial organization of reproductive Arctic foxes Alopex lagopus: responses to changes in spatial and temporal availability of prey, https://doi.org/10.1111/j.0021-8790.2004.00885.x; Walton et al., 2017, Variation in home range size of red foxes Vulpes vulpes along a gradient of productivity and human landscape alteration, https://doi.org/10.1371/journal.pone.0175291) bzw. Polarfüchse auch bei kleinen Reviergrössen erhebliche Distanzen zurücklegen (Poulin et al., 2021, Extensive daily movement rates measured in territorial arctic foxes, https://doi.org/10.1002/ece3.7165). Dieser Missstand, der sich wohl allein aufgrund unterschiedlicher Körpergrösse und unterschiedlichen Gewichts der Tiere ergeben hat, ist auch in der TSchV bei nächster Gelegenheit zu beheben und die Mindestfläche beim Polarfuchs jenem des Rotfuchses anzugleichen.

Dass das Zertifizierungsprogramm punktuell über die TSchV hinausgeht, wird ausdrücklich begrüsst, zumal die Vorgaben der mittlerweile bald 20-jährigen TSchV erneut auf den Prüfstand zu stellen sind. So können etwa die aktuellen Flächenvorgaben der TSchV für Kaninchen nicht mehr als zeitgemäss gelten, weshalb sie dringend zu revidieren sind. Um mit den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen in Einklang zu stehen, wären die erhöhten Anforderungen gemäss Zertifizierungsprogramm sogar noch weiter anzuheben.

3.3 Beschäftigung, Rückzug und Strukturierung

Die detaillierten Vorgaben zu Schlafboxen, Beschäftigungsmöglichkeiten, Grabmöglichkeiten und weiteren Elementen der Gehegegestaltung sind positiv hervorzuheben. Ebenfalls

begrüssen wir die vorgesehenen Sichtblenden zwischen den Käfigen. Sie können dazu beitragen, visuelle Reize und Stress zu reduzieren und den Tieren mehr Ruhe und Rückzugsmöglichkeiten zu bieten.

Wir regen an, bei der Beurteilung der Gehegegestaltung neben dem Vorhandensein einzelner Einrichtungen auch konsequent deren tatsächliche Eignung und Nutzung durch die Tiere zu prüfen. Beschäftigungs- und Rückzugsmöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass sie den Bedürfnissen der jeweiligen Tierart entsprechen und den Tieren tatsächlich für ihre artspezifischen Verhaltensabläufe zur Verfügung stehen.

3.4 Fütterung: Heu und Stroh

Die Anforderungen an die Fütterung sollten hinsichtlich der Funktion von Heu und Stroh präzisiert werden. Stroh ist weder für Kaninchen noch für Chinchillas ein geeigneter Ersatz für qualitativ hochwertiges Heu als Raufutter. Heu ist für diese Tierarten eine wichtige Grundlage einer bedarfsgerechten Ernährung und sollte in ausreichender Menge und geeigneter Qualität zur Verfügung stehen. Stroh erfüllt hingegen andere wichtige Funktionen. Es eignet sich als Nest- und Isolationsmaterial sowie als Einstreu und kann den Tieren zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten bieten. Damit trägt es zur Bedürfnisbefriedigung und zur Strukturierung der Haltungsumgebung bei.

Wir empfehlen daher, in den entsprechenden Bestimmungen klar zwischen Raufutter und Nest- beziehungsweise Einstreumaterial zu unterscheiden. Für Kaninchen und Chinchillas sollte qualitativ hochwertiges Heu als geeignetes Raufutter vorgeschrieben werden, während Stroh (oder Strohhäcksel etc.) ergänzend als Beschäftigungs-, Nest- und Einstreumaterial anzubieten ist.

3.5 Wasserversorgung

Bei der Wasserversorgung regen wir an, offene Wasserflächen gegenüber Nippeltränken grundsätzlich zu bevorzugen, soweit dies für die jeweilige Tierart geeignet und hygienisch umsetzbar ist. Offene Tränken ermöglichen eine natürlichere Wasseraufnahme und können zusätzliche Möglichkeiten bieten, artspezifische Verhaltensweisen auszuüben.

Nippeltränken stellen demgegenüber eine technisch geprägte Form der Wasserversorgung dar und bieten nicht dieselben Möglichkeiten. Wo offene Tränken möglich sind, sollten diese daher als bevorzugte Variante vorgesehen werden.

4. Vollständigkeit der aufgeführten Tierarten

Die Liste der betroffenen Tierarten ist sorgfältig zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. So fehlen aktuell etwa Nutrias, Frettchen oder Streifenskunks, die ebenfalls vereinzelt als Pelztiere gehalten werden. Die Liste sollte sämtliche relevanten Tierarten vollständig und eindeutig bezeichnen, damit keine Regelungslücken entstehen (siehe etwa die Auflistung von als Pelztiere gehaltenen Arten bei Warwick et al., 2023, One Health implications of fur farming, https://doi.org/10.3389/fanim.2023.1249901). In Kanada werden auch Wolf, Rotluchs und Luchs zur Pelzgewinnung gezüchtet und gehalten (https://thefurbearers.com/blog/wolf-bobcat-and-lynx-fur-farms-uncovered-in-canada/), in Südkorea und vereinzelt in weiteren Ländern Asiatische Dachse (Elves-Powell et al., 2023, A preliminary assessment of the Wildlife trade in badgers […] in South Korea, https://doi.org/10.1016/j.japb.2023.03.004).

5. Verhaltensstörungen und weitere Indikatoren für beeinträchtigtes Tierwohl

Die Beobachtung des Verhaltens ist ein wesentlicher Bestandteil einer sorgfältigen Beurteilung des Tierwohls. Wir begrüssen deshalb, dass das Programm entsprechende Vorgaben enthält. Die Definitionen und Beurteilungskriterien sollten jedoch fachlich präzisiert und erweitert werden.

5.1 Stereotypien fachlich korrekt definieren

Stereotypien sind hochrepetitive, weitgehend gleichförmige und starre Verhaltensabläufe, die sich durch ihre geringe Variabilität und fehlende erkennbare Funktion auszeichnen. Apathie und Automutilationen sind nicht als Stereotypien im engeren Sinn einzuordnen. Sie können jedoch ebenfalls Ausdruck erheblicher Beeinträchtigungen des Tierwohls sein

und müssen deshalb unabhängig von der Beurteilung von Stereotypien erfasst werden. Die verschiedenen Verhaltensauffälligkeiten sollten klar voneinander abgegrenzt werden, damit die Kontrollen fachlich aussagekräftig sind und keine relevanten Anzeichen für Leiden übersehen werden.

5.2 Beobachtungsmethoden und zulässige Häufigkeit

Die vorgesehene Zulässigkeit einer Stereotypierate von bis zu 5 % beurteilen wir kritisch. Eine solche Grenze darf nicht dazu führen, dass Verhaltensauffälligkeiten trotz möglicher erheblicher Beeinträchtigungen als unbedenklich eingestuft werden. Auch die vorgesehene Beobachtung von mindestens zehn Tieren während jeweils zwei Minuten erscheint als alleinige Grundlage für die Beurteilung des Tierwohls zu begrenzt. Eine unzureichende Stichprobe kann das tatsächliche Ausmass von Verhaltensauffälligkeiten unterschätzen.

Wir regen daher an, die Beobachtungsdauer und die Zahl der untersuchten Tiere fachlich zu überprüfen und der effektiv gehaltenen Anzahl Tiere anzupassen. Zudem ist die Beurteilung auf mehrere relevante Verhaltensindikatoren abzustützen. Bei Auffälligkeiten – auch wenn diese lediglich bei einem Tier auftreten – müssen eine Ursachenabklärung und geeignete Massnahmen im Bereich der Haltung, der Fütterung oder der Beschäftigung bzw. veterinärmedizinische Behandlungen verbindlich vorgesehen werden.

6. Betäubungs- und Tötungsmethoden

Die Anforderungen an Betäubung und Tötung sind aus Tierschutzsicht von grosser Bedeutung. Entscheidend ist, dass die Verfahren unter den vorgesehenen Anwendungsbedingungen zuverlässig funktionieren und vermeidbare Schmerzen, Angst und Leiden verhindern.

6.1 Kopfschlag zur Betäubung

Bei dieser Betäubungsart besteht ein hohes Risiko, dass die Tiere nicht an der exakt richtigen Stelle getroffen und somit nicht sofort in einen Zustand der Wahrnehmungslosigkeit

versetzt werden. Dementsprechend ist der Schlag auf den Kopf in Art. 179*a* TSchV auch bei keiner Säugetierart als zulässige Betäubungsmethode aufgeführt. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Kopfschlagbetäubung bei Pelztieren als tierschutzkonform betrachtet werden sollte. Vielmehr ist sie aus Konsistenzgründen als tierquälerisch einzustufen und somit als zulässige Betäubungsmethode ganz aus dem Zertifizierungsprogramm zu streichen.

Ganz besonders jedoch erachten wir die unterschiedlichen Gewichtsgrenzen für die Zulässigkeit des Kopfschlags zur Betäubung als erklärungsbedürftig. Gemäss dem vorliegenden Programm ist diese Methode bei Zuchttieren bis zu einem Körpergewicht von 1,5 kg, bei Wildtieren beziehungsweise im Zusammenhang mit der Jagd hingegen bis zu einem Gewicht von 5 kg zugelassen. Die Unterscheidung erfolgt mutmasslich allein aus Praktikabilitätsgründen, entbehrt jedoch einer wissenschaftlichen Basis. Die Datenlage zum Kopfschlag als Betäubungsmethode ist folglich dahingehend zu prüfen, inwiefern Körpergewicht, Anatomie, Tierart und konkrete Anwendungssituation die Wirksamkeit und die Auswirkungen der Methode beeinflussen. Deren Zulässigkeit darf nicht allein aufgrund unterschiedlicher betrieblicher oder praktischer Rahmenbedingungen variieren.

6.2 Gasmischungen zur Betäubung und Tötung

Auch die vorgesehenen Gasmischungen sind kritisch zu prüfen. Die Zulässigkeit einer Gasmischung muss auf belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, welche die tatsächlichen Auswirkungen auf die Tiere unter den konkreten Anwendungsbedingungen belegen. Für jede vorgesehene Gasmischung sind seitens der Unternehmen die einschlägige wissenschaftliche Literatur und die relevanten Erkenntnisse zur Wirksamkeit, zur Dauer bis zum Eintritt der Bewusstlosigkeit und zu möglichen Belastungen der Tiere vorzulegen. Die Beurteilung darf nicht auf theoretischen Annahmen beruhen. Erforderlich sind belastbare Nachweise, welche die konkrete Methode und deren vorgesehene Anwendung abdecken.

6.3 Betäubung mit Kohlenmonoxid aus Autoabgasen

Die Betäubung beziehungsweise Tötung mit Kohlenmonoxid aus Autoabgasen, wie sie wohl teilweise noch immer praktiziert wird, widerspricht in krasser Weise den tierschutzrechtlichen Anforderungen an eine möglichst schonende Tötung von Tieren. Wir regen an, diese Methode im Programm eindeutig als unzulässig aufzuführen. Ein allgemeiner Verweis auf zulässige Gase oder technische Anforderungen genügt nicht, wenn dadurch Interpretationsspielräume hinsichtlich der Verwendung von Autoabgasen entstehen könnten.

7. Fangmethoden und Jagd

Wir begrüssen ausdrücklich, dass Totschlagfallen sowie weitere besonders problematische Fangmethoden als tierquälerisch eingestuft werden. Zu beachten ist allerdings, dass auch Lebendfallen für die betroffenen Tiere hochgradigen Stress bedeuten und mitunter auch zu Verletzungen führen können, weshalb es sich ebenfalls um eine höchstproblematische Jagdmethode handelt. In der Schweiz wird sie vorwiegend im Rahmen der Schädlingsbekämpfung eingesetzt – allein zur Pelzgewinnung kann sie jedenfalls nicht als verhältnismässig gelten. Es sollte daher geprüft werden, ob eine entsprechende Einschränkung vorgenommen werden kann.

Die obligatorische Einrichtung einer elektronischen Fangmeldung bei weiterhin zugelassenen Lebendfallen ist eine sinnvolle Massnahme. Die vorgesehene Kontrolle innerhalb von zwölf Stunden sollte jedoch hinsichtlich ihrer tierschutzfachlichen Angemessenheit nochmals überprüft werden. Wir regen an, die Kontrollintervalle risikobasiert zu verkürzen und verbindliche Anforderungen an die Kontrolle, den Umgang mit gefangenen Tieren und die Vermeidung von Verletzungen festzulegen.

Ausdrücklich zu begrüssen ist der Katalog unzulässiger Hilfsmittel und Jagdarten, wie etwa die Baujagd oder der Einsatz von Treibschüssen. Es ist zu erwägen, weitere Formen von Treib-, Hetz- und Kesseljagden explizit in die Verbotsliste aufzunehmen.

8. Kontrollen, Ausbildung und Umsetzung

Die vorgesehenen Kontroll- und Ausbildungsvorschriften gehören zu den wesentlichen Stärken des Programms.

8.1 Ausbildung und Fachkunde

Die detaillierten Ausbildungsvorschriften für die Bereiche Haltung, Tötung und Jagd sowie die vorgesehenen Fachkunde-Nachweise sind ausdrücklich positiv hervorzuheben. Personen, die mit Pelztieren umgehen, müssen über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um die Tiere fachgerecht zu halten, zu betreuen, zu fangen und gegebenenfalls zu töten. Die im Programm festgelegten Anforderungen und Voraussetzungen sind konsequent umzusetzen.

Fraglich ist, ob die innerstaatlichen Regelungen zur Erlangung der Fachkunde das vorliegend erforderliche Niveau stets erfüllen. Insofern sollte die Möglichkeit geschaffen werden, zusätzliche Fachkunde-Nachweise einfordern zu können, sofern sich die staatlichen Anforderungen als unzureichend erweisen.

8.2 Zukunftsoffene Formulierungen

Positiv beurteilen wir auch jene Punkte respektive Formulierungen des Programms, die eine Anpassung ermöglichen, wenn neue Haltungs- oder Tötungssysteme beziehungsweise neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen (Punkte A.8 und B.7). Ein Zertifizierungsprogramm muss auf neue Entwicklungen reagieren können, ohne dass dafür grundlegende Schutzprinzipien infrage gestellt werden müssen.

Wir regen daher an, diese Flexibilität beizubehalten und allfällige Änderungen der Haltungs-, Tötungs- oder Jagdvorschriften an hinreichende wissenschaftliche Evidenz als Voraussetzung zu knüpfen. Neue Methoden dürfen erst zugelassen werden, wenn ihre Vereinbarkeit mit den im Zertifizierungsprogramm festgelegten Tierschutzstandards ausreichend belegt ist und keine Rückschritte zu erwarten sind.

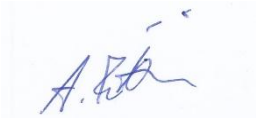
9. Vollständigkeit, Dokumentation und Rückverfolgbarkeit

Die vorgelegte Fassung ist noch nicht vollständig. Insbesondere die Teile C "Nachgelagerte Tätigkeiten" und D "Dokumentationsanforderungen" sowie der Massnahmenkatalog und die zugehörigen Formulare und Vorlagen befinden sich noch in Erarbeitung.

Diese Bestandteile sind für die Wirksamkeit des Zertifizierungssystems von zentraler Bedeutung. Die Anforderungen an Haltung, Fang und Tötung können nur dann zuverlässig überprüft werden, wenn die Dokumentation, die Rückverfolgbarkeit und die Konsequenzen bei Verstössen ebenfalls klar geregelt sind. Wir regen deshalb an, zu den noch ausstehenden Bestandteilen ebenfalls eine kurze, informelle Konsultation durchzuführen, bevor diese veröffentlicht werden.

Für die Kenntnisnahme und die Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen bereits im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



Andreas Rüttimann
lic. iur, rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter